

# Veröffentlichung gemäß § 8a und § 11 sowie „Anhang V Information der Öffentlichkeit“ der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Stand: 10.11.2020

## Teil 1: Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse

### 1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs

Betreiber: T S T G m b H  
 Firma: Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH  
 Betriebsstätte: Am Guten Brunnen 7  
 D - 67547 Worms

### 2. Bestätigung des Betriebsbereichs

Der Betriebsbereich des Logistikcenters unterliegt der Störfallverordnung und entspricht einem Betrieb der oberen Klasse („erweiterte Pflichten“ lt. StörfallV a.F.).  
 Die Anzeige gemäß §7 Abs. 1 der 12. BImSchV wurde der zuständigen Behörde (SGD Süd Mainz) angezeigt. Ebenso liegt ein geprüfter Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 der StörfallV vor.

### 3. Tätigkeiten im Betriebsbereich

Die Tätigkeiten umfassen die Einlagerung in Regalen, die Kommissionierung und den Umschlag von Produkten und Gefahrstoffen unterschiedlicher Lagerklassen in den folgenden Betriebsbereichen:

- Laderampe 1, BE 1010 (bis zu 12 Lkw)
- Laderampe 2, BE 1020 (bis zu 8 Lkw)
- Lagerhalle 1, BE 3000
- Lagerhalle 2, BE 4000





Die gesamte Lagermenge beträgt je Halle maximal 9.000 t, also insgesamt maximal 18.000 t.

Auf den beiden Verladerampen werden wassergefährdende Feststoffe und Flüssigkeiten (WGK 1-3) in gefahrguttechnisch zugelassenen Behältern oder Verpackungen umgeladen. Es können folgende Stoffe nach Spalte 2, Anhang 1 der StörfallV gelagert werden: E1 – Gewässergefährdend, Kategorie 1 oder Chronisch 1, E2 – Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2.

Ebenso folgende Stoffe gemäß Zuordnung nach Lagerklassen gemäß der Definition nach TRGS 510:

- Lagerklasse 8A – brennbare ätzende Stoffe (FP>55°C)
- Lagerklasse 8B – nicht brennbare ätzende Stoffe
- Lagerklasse 10 – brennbare Flüssigkeiten (FP>55°C)
- Lagerklasse 11 – brennbare Feststoffe (Brennzahl 2,3,4,5 nach VDI 2263)
- Lagerklasse 12 – nicht brennbare Flüssigkeiten
- Lagerklasse 13 – nicht brennbare Feststoffe

Ebenso befindet sich noch ca. 400 l Diesel für die Pumpen der Sprinkleranlage auf dem Gelände.

STOFFE (Auswahl)					SIGNALWORT
	GHS 05	GHS 07	GHS 08	GHS 09	
Farbmittel (Pigmente)			X	X	GEFAHR
Ammoniumhydroxid	X	X		X	GEFAHR
Ethylendiamintetraessigsäure		X	X		GEFAHR

4. Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe sowie deren wesentliche Gefahreneigenschaften

Da es sich um ein s.g. Mehrstofflager handelt, variieren die eingelagerten Produkte erheblich. Aus diesem Grunde, nennen wir nachfolgende H-Sätze im Sinne der Störfallverordnung, die in relevanten Mengen im Logistikcenter gelagert werden: H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen, H318 Verursacht schwere Augenschäden, H319 verursacht schwere Augenreizung, H330 Lebensgefahr bei Einatmen, H331 Giftig bei Einatmen, H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen, H335 Kann die Atemwege reizen, H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen, H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen, H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen, H372 Schädigt die Organe, H373 Kann die Organe schädigen, H400 Sehr giftig für Wasserorganismen, H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung, H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Das Gefahrenpotential des Betriebsbereiches begründet sich in:

- der Möglichkeit der Freisetzung wassergefährdender und umweltgefährlicher Stoffe
- der Möglichkeit der Entstehung von Bränden mit der Folge der Ausbreitung giftiger Brandstoffe
- der Strahlungswärme bei Brand

und der Möglichkeit der Entstehung von Explosionsgefahren

5. Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.

Je nach Lage bestehen in Worms folgende Warnmöglichkeiten:

- Warnungen durch Sirenen
- Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr / Polizei
- Rundfunkdurchsagen
- Warnungen über das mobile Warnsystem (KATWARN)  
Link zum Download der App (<https://www.katwarn.de/>)

Die Störfallbroschüre der Stadt Worms ist unter folgendem Link downzuladen:

[https://www.worms.de/de-wAssets/docs/mein\\_worms/gesundheit-beratung/Stoerfallbroschuere\\_Worms.pdf](https://www.worms.de/de-wAssets/docs/mein_worms/gesundheit-beratung/Stoerfallbroschuere_Worms.pdf)

6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung (Behördeninspektion) des Betriebsbereichs erfolgte durch die SGD Süd Mainz am 20.10.2020.

Ausführlichere Auskünfte bzgl. der Inspektion oder zum Überwachungsplan können bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)      Referat 22

Kaiserstraße 31, 55116 Mainz

Telefon 06131 96030-0, Telefax 06131 96030-99

eingeholt werden.

7. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Artikels 4 der Richtlinie 2003/4/EG eingeholt werden können.

Weitere Informationen können bei der Stadt Worms Abt. 3.05 eingeholt werden.

## Teil 2: Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

### 1. Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können

#### Austritt von Stoffen mit Gefährdungspotential:

- Bei einem Austritt von gefährlichen Stoffen durch Verdampfen kann es zur Entstehung einer Gaswolke kommen, die sich entsprechend der klimatischen Bedingungen bodennah ausbreiten würde. Je nach Menge des ausgetretenen Stoffes und den ergriffenen Maßnahmen könnte sich diese Gaswolke bis zu mehreren Hundert Meter vom Leckageort entfernt ausbreiten und dort wahrzunehmen sein. Gesundheitliche Auswirkungen wären nicht auszuschließen.
- Die betrachteten Störfallszenarien beinhalten u.a. den Austritt beim Verladevorgang (Anlieferung) und eine Leckage an Lagerbehältern.
- Die wesentlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts sind die Sicherstellung der kompletten Dichtheit der Anlagen und Behälter, wiederkehrende Prüfungen und die kontinuierliche Schulung des Bedienpersonals.
- Die Folgen eines Stoffaustritts werden begrenzt durch das Ausrücken der öffentlichen Feuerwehr bei Alarmierung.

#### Austritt von Dieselkraftstoff:

- Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. bei menschlichem Versagen oder Leckagen in den Versorgungsleitungen größere Mengen in die Umgebung freigesetzt werden. Große Gefahren für die menschliche Gesundheit sind hierbei nicht zu erwarten. Gelangt jedoch Heizöl in Oberflächenwässer oder in das Grundwasser, kann es zu relevanten Schädigungen der Organismen in diesen Gewässern kommen.
- Die betrachteten Störfallszenarien beinhalten Leckagen, Fehler bei Befüllvorgängen und die Ausbreitung von Heizöl im Kanalisationsnetz des Lagers.
- Die wesentlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts sind die Sicherstellung der kompletten Dichtheit der Anlagen, Auffangtassen und Leckageüberwachungssysteme der Tanks, wiederkehrende Prüfungen und die kontinuierliche Schulung des Bedienpersonals.
- Die Auswirkungen eines Austritts werden begrenzt durch Not-Aus- und Überwachungsfunktionen bei Befüllvorgängen, Abschiebern des Kanalisationsnetzes bei Heizölaustritt, den Einsatz von Ölsperren, Auffangwannen mit Füllstandanzeige und die Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr.

#### Brände mit Heizöl:

- Bei Großbränden kann es zu erheblicher Hitzeentwicklung und zur Entstehung von giftigen Brandgasen kommen.
- Zur Aufstellung von Heizöltanks werden Sicherheitsabstände eingehalten, die gewährleisten, dass die Hitzeentwicklung und die Entstehung von Brandgasen nicht zu wesentlichen Auswirkungen in der Nachbarschaft des Lagers führen.
- Die Auswirkungen im Brandfall werden begrenzt durch die Installation von Brandmeldern, und deren Brandbekämpfung, die Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr, sowie das Abschiebern des Kanalisationsnetzes zur Rückhaltung von Löschwasser.

## 2. Bestätigung der Betreiberpflichten

Der Betreiber ist verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.

Für den Betrieb wurde ein Gefahrenabwehrplan (GAP) erarbeitet, der der zuständigen Immissionsschutzbehörde (SGD Süd) vorliegt und der öffentlichen Feuerwehr abgestimmt wurde. Gemeinsame Übungen vor Ort, unter Berücksichtigung des Einsatzes von Rettungsdiensten, werden mit denselben und gemäß deren Vorgaben (unterschiedliche Szenarien wie Personenrettung, Stoffaustritt, o.ä.) durchgeführt.

## 3. Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes

### Sicherheitshinweise:

- Vom Unfallort fernbleiben
- Kinder ins Haus holen
- Behinderten und älteren Menschen helfen
- Fenster und Türen schließen
- Klimaanlage ausschalten / Lüftung im Auto ausschalten
- Gebäude aufsuchen (Entwarnung abwarten!)
- Nasse Tücher vor Mund und Nase halten
- Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen Kontakt mit einem Arzt aufnehmen

Austritt gefährlicher Stoffe: Bei einem Austritt von gefährlichen Stoffen sind geschlossene Räume aufzusuchen und die Fenster bis zu einer Entwarnung zu schließen. Es erfolgen zusätzliche Alarmierungen und Informationen durch die Feuerwehr, Einsatzfahrzeuge der Polizei oder öffentliche Medien.

Austritt von Heizöl: Sollte es trotz der vorgesehenen Maßnahmen zu einem Austritt von Heizöl in das öffentliche Kanalnetz oder in ein öffentliches Gewässer kommen, werden zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der betroffenen Bevölkerung je nach Schadensumfang mitgeteilt.

Brände mit Heizöl: Im Extremfall könnte die betroffene Nachbarschaft dazu aufgefordert werden, die Fenster zu schließen und eine Entwarnung abzuwarten.

**Den Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten ist im Fall eines Störfalls unbedingt Folge zu leisten.**

4. Gegebenenfalls Angabe, ob der Betriebsbereich in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt und damit die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat.“

Das Logistikzentrum liegt nicht im grenznahen Bereich. Grenzüberschreitende Auswirkungen bei einem Störfall treten nicht auf.